

Haushaltssatzung der Stadt Witten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 hat der Rat der Stadt Witten mit Beschluss vom 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. im Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	231.310.173 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	251.526.875 EUR

2. im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	221.240.711 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	229.081.266 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.778.688 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.937.290 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	712.657 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.189.902 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen wird auf

401.351 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.746.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage wurden/werden vollständig in Anspruch genommen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

250,00 v. H.

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

590,00 v. H.

2. Gewerbesteuer

490,00 v.H.

Die Steuersätze werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Der Haushaltssanierungsplan stellt einen Haushaltsausgleich erstmals und dauerhaft ab 2016 dar. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen gem. § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Wertgrenzen nach § 83 GO

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Stadtkämmerer. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Als erheblich wird ein Betrag ab 50.000 EUR angesehen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, ohne betragsmäßige Beschränkung außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der Gemeindeordnung bereitzustellen, wenn zweckgebundene Erträge und Einzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck oder für die Aufgabenerfüllung anderer Kostenträger bestimmt sind.

Der Stadtkämmerer wird ebenfalls ermächtigt, ohne betragsmäßige Beschränkung über – und außerplanmäßige, nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen bereitzustellen.

§ 10

Stellenplan

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist mindestens jede zweite von da an frei werdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe umzuwandeln.

Witten, den 12.03.2013



Leidemann

Bürgermeisterin